

# DSG-Info-Service

Jänner 2015

Ausgabe Nr. 77

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!*

*Sehr geehrter Leser!*

*Mit dem vorliegenden DSG-Info-Service wollen wir Sie zuallererst in eigener Sache über die erste österreichische Zeitschrift zum Daten-*

*schutzrecht „Datenschutz konkret“ (kurz: „Dako“) informieren, sowie über einige interessante Entwicklungen in Bezug auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die während der italienischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2014 stattgefunden haben.*

## 1. Die neue Zeitschrift „Datenschutz konkret“

Am 6. Oktober 2014 fand vor über 100 geladenen Gästen die Präsentation der ersten österreichischen Datenschutzzeitschrift „Datenschutz konkret“ statt. In der Albert Hall im 8. Bezirk nahmen Spitzenvertreter des heimischen Datenschutzrechts aus Bundes- und Landesbehörden, Ministerien, Interessenvertretungen und der Privatwirtschaft teil.

Diese Zeitschrift wird den Leser fünfmal jährlich über aktuelle Datenschutzanliegen informieren. Es sollen jedoch nicht einfach nur datenschutzrechtliche Probleme aufgezeigt, sondern auch die entsprechenden Lösungen präsentiert werden. Neben einem Bericht zu

einem Projekt wird jedes Heft auch eine Checkliste enthalten, die es dem Anwender ermöglicht, anhand einer Fragenliste ein bestimmtes Datenschutz-Thema lösungsorientiert abzuarbeiten.

Das Redaktionsteam, dem auch unser Geschäftsführer angehört, kommt aus der Praxis und liefert jenem Personenkreis, der für den Datenschutz in einem Unternehmen, einer Vereinigung oder einer öffentlichen Einrichtung verantwortlich ist, verwertbare Lösungen und Antworten zu den datenschutzrechtlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

## 2. Neues von der DS-GVO

Die italienische Ratspräsidentschaft hat erstmals in einem Geheimpapier den Stand der Beratungen per Dezember 2014 zusammengefasst. Das als 'LIMITÉ' gekennzeichnete Dokument „*Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the pro-*

*tection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation)*“ wurde von der britischen Bürgerrechtsorganisation „Statewatch“ allerdings bereits ins Netz gestellt. Wer Zeit und Muße

hat, kann das 232 Seiten umfassende Gesamtwerk unter

<http://www.statewatch.org/news/2014/dec/eu-council-dp-reg-15395-14.pdf> herunterladen.

Nachfolgend haben wir einige interessante Entwicklungen für Sie zusammengefasst:

### 2.1. Das One-Stop-Shop-Prinzip

Der im Entwurf der Kommission vom 25. Jänner 2012 enthaltene Art. 51 Abs. 2, der wie folgt lautet:

*„2. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, so ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet, unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Verordnung für die Aufsicht über dessen Verarbeitungstätigkeit in allen Mitgliedstaaten zuständig.“*

enthielt bereits das Prinzip der zentralen Anlaufstelle (sog. One-Stop-Shop-Prinzip), die in Zukunft die Durchsetzung und Überwachung des Datenschutzrechts vereinfachen sollte. Demnach war für die Datenverarbeitungsvorgänge eines Auftraggebers oder eines Dienstleisters, der in mehreren EU-Mitgliedstaaten Niederlassungen besitzt, die Datenschutzaufsichtsbehörde desjenigen Mitgliedstaates **alleine** zuständig, in dem sich die Hauptniederlassung des Auftraggebers befindet.

Diese Bestimmung rief erhebliche Kritik hervor, weil viele Datenschützer eine Gefahr für den Schutz der Betroffenen sahen, und zwar deshalb, weil für den Betroffenen die Nähe, also der kurze und effektive Kommunikationsweg zur jeweiligen Aufsichtsbehörde, von

entscheidender Bedeutung ist. Dieser würde aber empfindlich dadurch gestört, wenn für die Durchsetzung ihrer Rechte und das entsprechende Verfahren eine ausländische Aufsichtsbehörde zuständig ist. Darüber hinaus waren auch die sprachlichen Probleme, die sich idR für den Betroffenen im Rechtsverkehr mit einer ausländischen Aufsichtsbehörde ergeben, ein Kritikpunkt. Weiters sollte es dem Betroffenen möglich sein, eine Entscheidung **seiner Aufsichtsbehörde** zu erhalten und diese – bei Notwendigkeit – auch vor dem eigenen nationalen Gericht anzufechten.

Nach längerer Diskussion wurde Art. 51 Abs. 2 gestrichen und durch einen neuen Art. 54a ersetzt, der nunmehr eine geänderte Struktur für den One-Stop-Shop-Mechanismus vorsieht, nämlich eine geregelte Zusammenarbeit zwischen der nationalen und der ausländischen Datenschutzbehörde. Der derzeit diskutierte Ablauf kann bei Interesse dem Link <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14788-2014-INIT/en/pdf> entnommen werden. Die endgültige Lösung des One-Stop-Shop-Prinzips bleibt der nunmehr zuständigen lettischen Ratspräsidentschaft vorbehalten.

### 2.2. Anwendung der DS-GVO im öffentlichen Bereich

Der öffentliche Bereich umfasst nach den Bestimmungen des § 5 DSG 2000 den Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände bzw. deren Organe wie z.B. Bundesminister, Landesregierungen, ferner Kammern und SV-Träger, selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts wie z.B. die Diplomatische Akademie und das Kunsthistorische Museum. Zum öffentlichen Bereich zählen aber auch die anerkannten Religionsgesellschaften sowie Einrichtungen in Formen des Privatrechts, die in Vollziehung des Gesetzes tätig sind, wie z.B. die RTR, die Austro Control oder die GIS.

Bereits kurz nach Präsentation des Entwurfs der DS-GVO am 25. Jänner 2012 durch die Kommission wurde von den Delegationen die besonders heikle Frage aufgeworfen, ob und wie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Sektor im Entwurf der DS-GVO zu behandeln ist. So vertrat besonders Deutschland bis vor kurzem den Standpunkt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Sektor im Rahmen einer separaten **Richtlinie (!)** geregelt werden sollte. Damit wäre die angestrebte Vollharmonisierung des europäischen Datenschutzrechts untergraben worden und die BürgerInnen hätten weiterhin keine Klarheit über ihre Rechte. Die Position des EU-Parlaments war aber eindeutig: **Gleiche Regeln für alle.**

Nachdem Jan Philipp Albrecht als Berichterstatter der Ratspräsidentschaft signalisiert hatte, dass eine Sonderlösung der Datenverarbeitung des öffentlichen Bereichs in Form einer Richtlinie und damit die Schwächung des Datenschutzes für die BürgerInnen ein **No-Go** darstellt und damit die DS-GVO zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, hat sich der Justiz- und Innenministerrat am 4. Dezember 2014 auf eine allgemeine Ausrichtung bezüglich der Anwendung der DS-GVO im öffentlichen Bereich geeinigt. Hiernach soll es den Mitgliedstaaten möglich sein, sektorspezifische Datenschutzregeln im öffentlichen Bereich beizubehalten oder diese einzuführen.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Textentwurf vor, dass die Mitgliedstaaten die Befugnisse der Aufsichtsbehörden regeln können, soweit es sich um die Verarbeitung von Daten handelt, die einem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht oder berufsständischen Regeln unterliegen, die von Berufsverbänden überwacht und durchgesetzt werden, um den besonderen Anforderungen an die Geheimhaltungspflichten Rechnung zu

tragen. Die Diskussionen im Rat werden unter der lettischen Ratspräsidentschaft weitergeführt, mit dem Ziel, bis zum Sommer 2015 einen Textvorschlag als Grundlage für Trilogerverhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erarbeiten.

### 2.3. „Ausdrücklich“ ist tot, es lebe „unzweideutig“

In unserem DSG-Info-Service, Ausgabe Nr. 76, haben wir als Negativbeispiel für die Qualität der zeitweiligen Diskussionen in Brüssel auf den bei Art. 4 (8) erfolgten „Wandel“ von „expliziter Willensbekundung“ zur „ausdrücklichen Willensbekundung“ (= Zustimmung iSd § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 DSG 2000) berichtet. Nunmehr erlebt die Diskussion insofern einen neuerlichen „Höhepunkt“, als einige Regierungsvertreter den Ersatz des Wortes „**ausdrücklich**“ durch das Wort „**unzweideutig**“ fordern.

### 2.4. DS-GVO und Direktmarketing

Überraschend ist die Tatsache, dass nunmehr die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Direktmarketings durch die DS-GVO gedeckt ist. So wurde der Erwägungsgrund 39 um einen Satz ergänzt, der folgendermaßen lautet:

*„Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten für Zwecke des Direktmarketings kann als Verarbeitung im berechtigten Interesse angesehen werden.“*

Laut dem ursprünglichen Kommissionsentwurf war die Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketing an das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage oder die Zustimmung des Betroffenen gebunden. Laut aktuellem Verordnungsentwurf müssen sich Betroffene, die keine Direktwerbung wünschen, gezielt und ausdrücklich dagegen aussprechen (Opt-out-Prinzip).

Das letzte Wort ist unserer Meinung nach in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen, da Datenschützer nach wie vor für die Opt-in-

Variante plädieren. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Erleichterung für die Werbewirtschaft den weiteren Diskussionen standhält.

### 3. Der neue EU-Datenschutzbeauftragte

Das unwürdige Schauspiel um die Ernennung des neuen EU-Datenschutzbeauftragten hat nunmehr ein Ende gefunden. Anfang 2014 wurde der nunmehr bestellte Giovanni Buttarelli vom Auswahlgremium der Kommission – trotz der Tatsache, dass er langjährige Erfahrungen als Stellvertreter des bisherigen EU-Datenschutzbeauftragten Peter Hustinx aufwies – noch abgelehnt. Daher musste Hustinx fast ein Jahr länger als geplant kommissarisch im Amt bleiben.

Der Rechts- und Innenausschuss des EU-Parlaments hatte sich bereits im Oktober des Vorjahres für Buttarelli entschieden, nunmehr folgten Parlament und Rat am 3. Dezember 2014 dieser Empfehlung. Als Stellvertreter wurde der Pole Wojciech Wiewiorowski gewählt, der längere Zeit als Vize-Vorsitzender der Artikel-29-Gruppe tätig war. Die Amtsperiode der im EU-Jargon als „watch-dogs“ Bezeichneten dauert 5 Jahre.

Der **Europäische Datenschutzbeauftragte** (ESDB) ist eine unabhängige Behörde, deren

Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass **der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre** gewährleistet ist und bewährte Verfahren in den Organen und Einrichtungen der EU gefördert werden. Er erfüllt diese Aufgabe, indem er

- die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung überwacht,
- in Bezug auf politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz der Privatsphäre auswirken, beratend tätig ist und
- mit vergleichbaren Behörden zusammenarbeitet, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

In seiner Antrittsrede betonte Buttarelli, dass er die DS-GVO im Jahr 2015 zum Abschluss bringen will. Für dieses Ziel wird er viel Kraft und Verhandlungsgeschick brauchen!

••••

Unser nächstes Seminar

**„Datenschutz im modernen Unternehmen – Vom Gesetzestext bis zur unternehmenskonformen Umsetzung“**

findet am 27. April 2015 statt.

Es referiert der Mitautor des Standardwerkes zum österreichischen DSG:

Prof. KommR Hans-Jürgen Pollirer.

Anmeldung unter [www.secur-data.at](http://www.secur-data.at) oder telefonisch unter (01) 533 42 07-0.